



Benützungsverordnung für Gemeindeliegenschaften

Exemplar

Beschluss des Gemeinderates:

20. September 2006

Namens des Gemeinderates
Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Erich Geiser

Maja Scherrer

A	Allgemeines und Ordnung	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Grundsatz.....	3
§ 3	Benützungsordnung	4
§ 4	Gebühren	4
§ 5	Einschränkung Benützung	4
B	Benutzungsvorschriften	4
§ 6	Maximale Belegung.....	4
§ 7	Ordentlicher Benützungsschluss.....	5
§ 8	Benützung an Feiertagen	5
§ 9	Verantwortlichkeit.....	5
§ 10	Rauchverbot.....	5
§ 11	Parkordnung.....	5
§ 12	Küchenbenützung	5
§ 13	Geschirrbenützung	5
§ 14	Verbot Wegwerfgeschirr	6
§ 15	Unterhalt und Pflege.....	6
§ 16	Generalreinigung.....	6
C	Spezielle Vorschriften Gemeindehaus.....	7
§ 17	Benützung Gemeindehaus durch Private	7
D	Spezielle Vorschriften Mehrzweckgebäude.....	7
§ 18	Benützung Mehrzweckgebäude durch Private	7
§ 19	Liftbenützung.....	7
E	Spezielle Vorschriften Turnhalle.....	7
§ 20	Vorbereitung von Anlässen	7
§ 21	Bühnenbeleuchtung und Einrichtungen.....	8
§ 22	Betreten der Turnhalle.....	8
§ 23	Duschenbenützung	8
§ 24	Schutz des Bodenbelages.....	8
§ 25	Fussballspielen, Kugelstossen	9
§ 26	Geräte	9
§ 27	Verwendung der Geräte im Freien	9
F	Spezielle Vorschriften Sportplatz.....	9
§ 28	Einzelpersonen als Platzbenützer	9
§ 29	Sperrzeiten	9
§ 30	Kunststoffbelag.....	9
§ 31	Markierungen	10
§ 32	Benützungszeiten.....	10
§ 33	Verbote.....	10
§ 34	Schäden	10
§ 35	Nachbarschaft	10
§ 36	Weitere Bedingungen.....	10
G	Schlussbestimmungen	11
§ 37	Haftung für Schäden	11
§ 38	Strafbestimmungen	11
§ 39	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	11
§ 40	Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat Bennwil, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, erlässt folgende Benützungsverordnung.

A Allgemeines und Ordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Nutzung der öffentlichen Teile des Gemeindehauses, des Mehrzweckgebäudes samt Turnhalle und des Sportplatzes und umfasst insbesondere folgende Räume und Anlagen:

a) Gemeindehaus:

Obergeschoss: Sitzungszimmer 1 + 2, WC Anlage, Museum

Dachgeschoss: Museum

b) Mehrzweckgebäude:

Eingang Gemeindesaal

Erdgeschoss: WC-Anlagen, Garderoben, Sitzungszimmer, Zugang zu Küche gross

Obergeschoss: Gemeindesaal, Musikzimmer, kleine Küche, Garderoben

Eingang Turnhalle

Turnhalle mit Geräteraum und Stuhlmagazin

Bühne mit Beleuchtung

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Sanitäts- mit Lehrer- resp. Leiterzimmer

Küche gross

c) Sportplatz

Rasen- und Hartplätze inkl. aller Anlagen

Gerätehaus

§ 2 Grundsatz

¹Die Liegenschaften und Sportanlagen mit entsprechender Ausrüstung und Gerätschaften stehen in erster Linie der Gemeinde, der Schule und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Sie dienen für kulturelle Anlässe, Versammlungen, Empfänge und Veranstaltungen verschiedener Art.

²Die Liegenschaften und Sportanlagen gemäss § 1, mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

³Eine vom Verein/Gruppe oder vom Veranstalter bestimmte Person resp. ihre Stellvertretung ist dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich.

⁴Bei Schulklassen ist die Lehrerschaft Aufsichtsperson.

§ 3 Benützungsordnung

¹Die Benützung wird geregelt durch:

- a) Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde
- b) Stundenpläne der Schule und Musikschule
- c) Die jährliche Absprache innerhalb der Betriebskommission
- d) Besondere Benützungsbewilligungen der Gemeindeverwaltung gemäss bewilligtem Benützungsgesuch
- e) Die vorliegende Benützungsverordnung

²Zur Vorbereitung auf Turniere und Turnfeste kann den turnenden Vereinen die Benützung ausserhalb der bewilligten Übungszeiten gestattet werden.

³Die Benützungsbewilligungen werden von der Gemeindeverwaltung auf schriftlichen Antrag hin ausgestellt.

⁴In der Bewilligung wird festgelegt, welche Räume für welchen Zweck und Anlass zur Verfügung gestellt werden.

⁵Wasser und Elektrizität sind überall sparsam zu verwenden; entsprechendes gilt für die Aussenanlagen.

§ 4 Gebühren

¹Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde ist die Gebührenordnung massgebend. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

²Der Gemeinderat kann bei speziellen Anlässen die Gebühren ausserhalb der Gebührenordnung von Fall zu Fall festsetzen oder erlassen.

§ 5 Einschränkung Benützung

Bei Anlässen im Freien legt der Gemeinderat in der Bewilligung fest, bis wann Musikanlagen etc. in Betrieb bleiben dürfen. Bezüglich Lautstärke und Lärmbelastung sind die Bestimmungen der Lärmschutzgesetzgebung massgebend.

B Benützungsvorschriften

§ 6 Maximale Belegung

Für die maximale Belegung bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Die Benutzer tragen die volle Verantwortung bei Überbelegungen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

§ 7 Ordentlicher Benützungsschluss

Die Liegenschaften dürfen an Werktagen bis 22.00 Uhr benützt werden.

§ 8 Benützung an Feiertagen

¹An den gesetzlichen Feiertagen dürfen die Liegenschaften nicht benutzt werden.

²Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

§ 9 Verantwortlichkeit

Die Präsidenten und Leiter der Vereine, die Lehrerschaft sowie die privaten Gesuchsteller, sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Liegenschaften

- Sämtliche Lichter gelöscht sind
- benutzte Gerätschaften wieder versorgt sind
- Türen und Fenster geschlossen sind
- WC-Anlagen, Waschräume und Garderoben sauber sind
- Abfälle in den hierfür bestimmten Behältern versorgt sind.

§ 10 Rauchverbot

Das Rauchen ist in den Gemeindeliegenschaften verboten.

§ 11 Parkordnung

¹Die Autos sind so zu parkieren, dass die Zufahrten zum Feuerwehr-Magazin und zu sämtlichen Nachbarliegenschaften frei sind. Die reservierten Parkfelder beim MZG sind für die Mieter reserviert. Fehlbare Autolenker sind zum Umparkieren der Autos aufzufordern.

²Bei Veranstaltungen, bei denen eine grosse Anzahl von Fahrzeugen zu erwarten ist, haben die Veranstalter den Ordnungsdienst zu organisieren.

§ 12 Küchenbenützung

Für die Benützung der Küche sind die Instruktionen des Abwarts zu befolgen.

§ 13 Geschirrbenützung

¹Die Benützung ist mit dem Abwart abzusprechen.

²Die Vermietung von Geschirr an Private ist grundsätzlich möglich, wenn nicht gleichzeitig ein Anlass mit Bewirtung in der Halle stattfindet. Das Geschirr ist einwandfrei gewaschen, abgetrocknet und kontrolliert zurückzugeben. Für das Bereitstellen und die Rücknahme des Geschirrs durch den Abwart wird eine Gebühr erhoben.

§ 14 Verbot Wegwerfgeschirr

¹Für sämtliche Anlässe in den Gemeindeliegenschaften wird empfohlen, kein Wegwerfgeschirr zu verwenden.

²Im Weiteren gilt das aktuelle Abfallreglement der Gemeinde.

§ 15 Unterhalt und Pflege

¹Die ordentliche Reinigung und Pflege von Gemeindehaus und Mehrzweckgebäude besorgt die von der Verwaltung bestimmte oder angestellte Person.

²Die Lokalitäten sind spätestens am nächsten, einem Anlass folgenden Werktag vor Beginn des Schulunterrichts, vom Veranstalter vorschriftsgemäss aufgeräumt, besenrein gereinigt und gemäss Inventarlisten dem Abwart zu übergeben.

³Küchen- und WC-Reinigung ist Sache des durchführenden Veranstalters (Totalreinigung). Der Abwart erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen. Reinigungsmaterial, Abwaschmittel etc. wird vom Abwart in genügender Menge bereitgestellt.

⁴Werden die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht termingerecht ausgeführt, so werden diese bei voller Kostenüberwälzung zu Lasten des Veranstalters durch die Gemeinde ausgeführt. Über Unregelmässigkeiten erstellt der Abwart ein Protokoll, welches von ihm und dem Veranstalter unterzeichnet wird. Kommt keine Einigung zustande, ist die Gemeindeverwalterin bei zu ziehen, auf deren Antrag hin der Gemeinderat entscheidet.

§ 16 Generalreinigung

¹ Die Generalreinigung findet alljährlich einmal statt. Während dieser Zeit bleiben die Liegenschaften geschlossen. Diese Reinigungen finden in der Regel während den Schulferien statt. Ist dies nicht der Fall, werden die betroffenen Vereine durch die Gemeinde informiert.

C Spezielle Vorschriften Gemeindehaus

§ 17 Benützung Gemeindehaus durch Private

Das Gemeindehaus wird an Private nur mit den nachstehenden Auflagen zur Verfügung gestellt:

- a) Die Türen zum Eingang müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein.
- b) Für die private Nutzung des Museums (Geburtstage, Hochzeiten und dergleichen) ist die Museumskommission zuständig. Auskünfte erteilt die Verwaltung

D Spezielle Vorschriften Mehrzweckgebäude

§ 18 Benützung Mehrzweckgebäude durch Private

Das Mehrzweckgebäude wird an Private nur mit den nachstehenden Auflagen zur Verfügung gestellt:

- a) Das Mehrzweckgebäude muss grundsätzlich spätestens bis 24.00 Uhr, an Sonntagen bis 23.00 Uhr, verlassen sein. Der Gemeinderat kann längere Benützungszeiten tolerieren.
- b) Die Türen zum Eingang müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein.

§ 19 Liftbenützung

¹Der Treppenlift steht nach Absprache mit dem Abwart sämtlichen Benützern ausschliesslich zum Personentransport zur Verfügung. Die Verantwortlichen verhindern jeglichen Missbrauch.

²Die am Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu beachten und einzuhalten.

E Spezielle Vorschriften Turnhalle

§ 20 Vorbereitung von Anlässen

Spätestens sechs Wochen vor dem Anlass sind der Verwaltung ein Übungs- und/oder Probeplan sowie die vorgesehene zeitliche Belegung der Halle durch die Veranstaltung bekannt zu geben. Die Gemeinde orientiert die übrigen Vereine.

§ 21 Bühnenbeleuchtung und Einrichtungen

¹Die Bühnenbeleuchtung und Einrichtungen dürfen nur von den hierfür besonders bestimmten Personen bedient werden. Die bestehende Beleuchtungsanlage darf nur mit Einwilligung des Gemeinderates durch zusätzliche Scheinwerfer und Beleuchtungskörper erweitert oder abgeändert werden. Nach der fertigen Installation hat eine Abnahme durch den Gemeinderat zu erfolgen.

²Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu verwenden. Die eigentliche Bühnenbeleuchtung soll normalerweise erst an der Hauptprobe und Aufführung benützt werden.

§ 22 Betreten der Turnhalle

¹Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Turnschuhen gestattet. Die Benutzer dürfen die Turnschuhe auf dem Wege zur Übungsstunde nicht tragen. Wird vorübergehend auf dem Aussenplatz geturnt, so darf die Halle nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden.

²Turn- und Sportschuhe mit Nägeln oder Nocken dürfen innerhalb des Gebäudes nicht getragen werden.

³Das Tragen von Turnschuhen mit Gummisohlen, die auf dem Boden der Turnhalle Spuren hinterlassen, ist nicht gestattet.

§ 23 Duschenbenützung

¹Die Benützung der Duschen ist für Schulklassen und Jugendriegen nur unter Aufsicht und Anordnung des Lehrer- und Leiterpersonals gestattet.

²Turnerriegen dürfen die Duschen nach Schluss der Übungsstunden benützen. Die Duschenbenützung ist in der Bewilligung inbegriffen.

³Dem sparsamen Umgang mit den Energien ist Sorge zu tragen.

§ 24 Schutz des Bodenbelages

¹Werden Leitern, Ständer oder ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden.

²Die Geräte und Matten sind auf den dafür bestimmten Wagen zu transportieren und nicht zu schleifen.

³Auf dem Hallenboden dürfen nur gut ablösbare Selbstklebemarkierungen angebracht werden und sind nach der Veranstaltung umgehend wieder zu entfernen.

§ 25 Fussballspielen, Kugelstossen

¹Fussball darf in der Halle nur mit speziellen Hallenbällen gespielt werden. Normale Lederbälle sind verboten.

²Kugelstossen ist nur mit speziellen Hallenkugeln gestattet.

§ 26 Geräte

Jeder Missbrauch der Geräte ist untersagt und es ist zu ihnen Sorge zu tragen. Nach Schluss der Übungen sind die Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen.

§ 27 Verwendung der Geräte im Freien

¹Bälle und andere Handgeräte, die auf den Aussenplätzen benützt werden, dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle Verwendung finden.

²Werden bestimmte Geräte (Barren, Pferd, Minitramp etc.) ausnahmsweise im Freien verwendet, sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen und wieder im Geräteraum zu versorgen.

³Die Verwendung von Turnmatten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.

F Spezielle Vorschriften Sportplatz

§ 28 Einzelpersonen als Platzbenützer

Der Betrieb der Schulen und Vereine darf durch die individuelle Benützung durch Einzelpersonen nicht gestört werden.

§ 29 Sperrzeiten

Der Abwart kann zur Schonung der Anlage die Benützung vorübergehend untersagen. Den Weisungen des Abwarts ist strikte Folge zu leisten. Das Schild „Rasen gesperrt“ ist unbedingt zu beachten.

§ 30 Kunststoffbelag

Der Kunststoffbelag darf mit Nagelschuhen benützt werden (max. 6mm Spikes). Inlineskates sind erlaubt.

§ 31 Markierungen

¹Zur Markierung der Spielfelder dürfen auf der Rasenfläche nur gelöschter Kalk und Bänder verwendet werden.

²Auf den Kunststoffbelägen dürfen nur Selbstklebemarkierungen angebracht werden und sind nach der Veranstaltung umgehend wieder zu entfernen.

§ 32 Benützungszeiten

¹ Die Sportanlage ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.

² Die Beleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

³ Die Lautsprecheranlage darf nach 22.00 Uhr nicht mehr benützt werden.

§ 33 Verbote

¹Die einzelnen Anlagen dürfen nur ihren Zweckbestimmungen entsprechend benützt werden.

²Es dürfen keine Tiere in die Anlage mitgeführt werden.

³Auf dem ganzen Sportplatz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mofas und Velos sind vor der Turnhalle oder auf dem Parkplatz abzustellen.

§ 34 Schäden

Schäden an Anlage und Gerätschaften sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

§ 35 Nachbarschaft

Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden.

§ 36 Weitere Bedingungen

¹Der Gemeinderat kann zur Benützung der Sportanlage für besondere Anlässe weitere Bedingungen stellen und Sonderbewilligungen aussprechen.

²Bei nassem Terrain sind sämtliche Wurfsporarten (Diskus, Speer, Wurfkörper etc.) auf der Spielwiese untersagt.

G Schlussbestimmungen

§ 37 Haftung für Schäden

¹Die Benützer haften für sämtliche während dem Anlass entstandenen Schäden. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind.

²Die Benützer sorgen allenfalls für eine Versicherungsdeckung und treffen Massnahmen zur Verhinderung mutwilliger Beschädigungen.

³Die Einwohnergemeinde Bennwil, als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen, lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl irgendwelcher Art ab.

§ 38 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung werden vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungs- und Organisationsreglementes geahndet.

§ 39 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement über die Benützung des Sportplatzes vom 31. August 2000 sowie das Reglement über die Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindelokalitäten vom 1. Januar 1995 werden mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsverordnung aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

Die Benützungsverordnung für Gemeindeliegenschaften tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2006. Inkraftsetzung per 01.01.2007.